

Übersicht zu Pneumokokken-Impfungen für alle Altersgruppen

Inhalt

1. [Impfung Erwachsener ab 18 Jahre](#)
2. [Impfung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen](#)
3. [Abrechnung Pneumokokkenimpfungen](#)
4. [Bezug Pneumokokkenimpfstoffe](#)
5. [Regelungsgrundlagen, Quellen, Kontakt](#)

1. Impfung Erwachsener ab 18 Jahre

Personen ab dem Alter von 18 Jahren werden nur noch mit dem 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geimpft.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut hat am 28. September 2023 mit dem [Epidemiologischen Bulletin 39/2023](#) empfohlen, für die Standardimpfung von Personen ab 60 Jahre, die Indikationsimpfung von Personen mit Risikofaktoren ab 18 Jahre sowie die berufliche Indikationsimpfung von Personen ab 18 Jahre den 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV20) zu verwenden. Die Anwendung des 23-valenten Polysaccharidimpfstoffs (PPSV23) alleine oder für eine sequentielle Impfung empfiehlt die STIKO für Personen ab 18 Jahre nicht mehr.

→ Die STIKO hat nur ihre Impfstoff-Empfehlung aktualisiert, nicht den zu impfenden Personenkreis!

Details Standardimpfung für Personen ab 60 Jahre

- Impfung mit dem 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff Prevenar 20® (Pfizer Pharma GmbH)

Personen, die bereits mit PPSV23 (Pneumovax® 23, MSD Sharp & Dohme GmbH) geimpft wurden, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der Pneumovax® 23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.

Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

Details Indikationsimpfung Erwachsener mit bestimmten Risikofaktoren

- Impfung mit dem 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff Prevenar 20®

Personen ab 18 Jahre, die in der Vergangenheit bereits eine sequenzielle Impfung mit dem 13-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV13) + PPSV23 erhalten haben, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20

erhalten. Bei einer ausgeprägten Immundefizienz kann bereits im Mindestabstand von 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erfolgen. Ebenso kann bei einer ausgeprägten Immundefizienz bei vorangegangenen Impfungen mit PCV13 oder PCV15¹ eine Impfung mit PCV20 im Abstand von 1 Jahr erwogen werden.

Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

Details Berufliche Indikationsimpfung ab 18 Jahre

➤ Impfung mit dem 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff Prevenar 20®
Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden, sollen bei anhaltender Exposition in einem Mindestabstand von sechs Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.

Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

Hinweis

Pfizer Pharma GmbH stellt den PCV20-Impfstoff seit dem 1. Juli 2024 unter dem neuen Handelsnamen Prevenar 20® (vorher: Apexxnar®) zur Verfügung. Restbestände von Apexxnar® können weiterhin zur Impfung von Erwachsenen eingesetzt und im Rahmen der Haltbarkeit aufgebraucht werden.

→ Die Änderung des Handelsnamens erfolgte im Zusammenhang mit der pädiatrischen Zulassungserweiterung des 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoffs. Hinweise zur Pneumokokkenimpfung für Personen unter 18 Jahre zulasten der GKV können dem folgenden Abschnitt entnommen werden.

2. Impfung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen

Details Grundimmunisierung gegen Pneumokokken - bis zu einem Alter von 24 Monaten

➤ Impfung mit dem 2+1-Impfschema (reif geborene Säuglinge) bzw. 3+1-Impfschema (Frühgeborene)

Die STIKO empfiehlt, die Grundimmunisierung mit PCV13 oder PCV15 durchzuführen. Die Aufnahme dieser Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie steht kurz bevor. Mit dem [Epidemiologischen Bulletin 31/2024](#) hat die STIKO erklärt, PCV20 zum jetzigen Zeitpunkt nicht für die Grundimmunisierung, auch nicht für Frühgeborene zu empfehlen.

Der 23-valente Polysaccharidimpfstoff Pneumovax® 23 ist für diese Altersgruppe arzneimittelrechtlich nicht zugelassen.

Details Indikationsimpfung gegen Pneumokokken - Kinder ab 2 Jahre und Jugendliche

➤ Sequentielle Impfung mit PCV13 oder PCV15, gefolgt von PPSV23 nach 6 bis 12 Monaten. Aufgrund der begrenzten Dauer des Impfschutzes soll die Impfung mit PPSV23 mit einem

¹ Gilt im Fall von PCV15 für erwachsene Personen, die zu Beginn ihrer sequentiellen Impfung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Mindestabstand von 6 Jahren wiederholt werden. Mit dem [Epidemiologischen Bulletin 31/2024](#) hat die STIKO erklärt, PCV20 zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht für die Indikationsimpfung, dieser Patienten zu empfehlen.

[STIKO, Epidemiologisches Bulletin 4/2024](#): Umsetzung der sequenziellen Pneumokokken-Indikationsimpfung im Alter von 2 – 17 Jahren unter Berücksichtigung des aktuellen Impfstatus (Seite 27, Tabelle 4)

Details Berufliche Indikationsimpfung gegen Pneumokokken – Jugendliche im Alter von 16 - 17 Jahren

- Alleinige Impfung mit dem 23-valenten Polysaccharidimpfstoff (PPSV23) Pneumovax® 23

Ausblick

Die STIKO wird weiterhin ggf. verfügbare neue Daten und Studienergebnisse aus der klinischen Anwendung von PCV20 bei Säuglingen und Kindern evaluieren.

3. Abrechnung Pneumokokkenimpfungen

Erläuterung der Dokumentationsnummern zur Abrechnung der Pneumokokken-Impfungen

Dokumentationsnummer	Hinweise zur Verwendung
89118 A und B	Standardimpfung (Grundimmunisierung) Säuglinge und Kinder bis 24 Monate
89119	Standardimpfung gegen Pneumokokken mit PCV20 für Personen ab dem Alter von 60 Jahren <ul style="list-style-type: none"> ➤ auch für Personen ab dem Alter von 60 Jahren, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden und in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten
89120	Indikationsimpfung <ul style="list-style-type: none"> ➤ mit PCV20 für Personen ab 18 Jahre bis 59 Jahre ➤ als sequentielle Impfung mit PCV13 oder PCV15 und PPSV23 für Personen unter 18 Jahren
89120R	Nur für Personen unter 18 Jahren nach Abschluss einer sequentiellen Impfung für eine Wiederholungsimpfung mit PPSV23
89120V	Berufliche Indikationsimpfung, auch für Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden und in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten

- Für die Standardimpfung (ab 60 Jahre) mit PCV20 ist die Nummer 89119 - ohne das Suffix „R“ - zu verwenden. Erfolgt nach früherer Impfung mit PPSV23 nun eine Impfung mit PCV20, handelt es sich nicht um eine Auffrischung.
- Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen. Entsprechend ist bei

einer Indikationsimpfung gegen Pneumokokken ab dem Alter von 60 Jahren die Nummer der Standardimpfung abzurechnen.

- Für die beruflich indizierte Impfung mit PCV20 ist die Nummer 89120V zu verwenden. Erfolgt nach früherer Impfung mit PPSV23 nun eine Impfung mit PCV20, handelt es sich auch hierbei nicht um eine Auffrischimpfung.
- Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Empfehlungen der STIKO für Auffrischungsimpfungen nach einer Impfung mit PCV20 vor, entsprechend wurden die bisherigen Dokumentationsnummern „89119R**“ und „89120X“ gestrichen.

Grundlage

Dokumentationsnummern zur Abrechnung der Pneumokokkenimpfungen gemäß Anlage sachsen-anhaltische Impfvereinbarung

Impfung gegen	ICD-10-GM	Dokumentationsnummer*			Vergütung 2024
		erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Säuglinge und Kinder bis 24 Monate	Z23.8	89118A	89118B		8,39 €
Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre		89119			8,39 €
Pneumokokken - Indikationsimpfung		89120****		89120R*****	8,39 €
Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)		89120V			8,39 €

**** Die Nummer 89119 bzw. 89120 ist jeweils sowohl für die Impfung mit PCV20 (auch nach bereits erfolgter Impfung mit PPSV23) als auch im Rahmen der sequentiellen Impfung mit PCV13 oder PCV15 und PPSV23 zu verwenden

***** Nach Abschluss der sequentiellen Impfung ist die Nummer 89120R für die Wiederholungsimpfung mit PPSV23 zu verwenden.

Quelle: Auszug Anlage der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung, Stand: 22. Mai 2024

4. Bezug Pneumokokkenimpfstoffe

Pneumokokkenimpfstoffe sind für Impfungen gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu verordnen.

5. Grundlagen, Quellen, Kontakt

Grundsätze gemäß sachsen-anhaltischer Impfvereinbarung:

- Impfungen der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA sind Pflichtleistungen der GKV. Grundlage der Richtlinie sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut. Eine Impfung oder ein Impfstoff ist nur dann Leistung der GKV, wenn eine Empfehlung der STIKO für die Schutzimpfung selbst und ggf. die Impfstoffvariante oder den

konkreten Impfstoff vorliegt und diese Impfeempfehlung bereits Teil der Schutzimpfungs-Richtlinie ist!

Abweichend von der Schutzimpfungs-Richtlinie können in Sachsen-Anhalt alle Personen, die das wünschen, gegen Influenza geimpft werden. Rechtliche Grundlage dafür ist der [Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. September 2012.](#)

- Für Impfungen zulasten der GKV sind nur der nasale attenuierte Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV), die erste Impfstoffdosis gegen Tollwut im Verletzungsfall sowie der Einzelimpfstoff gegen Haemophilus influenzae Typ b (Hib) auf Namen des Patienten zulasten der GKV zu verordnen. Die Verordnung des COVID-19-Impfstoffes erfolgt zulasten des Bundesamtes für Soziale Sicherung. Die Verordnung aller weiteren Impfstoffe für Impfungen (auch beruflich indiziert) gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie erfolgt für alle Krankenkassen im Rahmen des Sprechstundenbedarfs.

Alle Angaben in diesem Dokument basieren auf dem aktuellen Stand der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in Verbindung mit den aktuellen Empfehlungen der STIKO zu Pneumokokkenimpfungen, sie werden fortlaufend aktualisiert.

[STIKO: Schutzimpfung gegen Pneumokokken](#) (Aktuelle Empfehlung, Begründungen (seit 2001), häufig gestellte Fragen usw.)

[G-BA: Schutzimpfungs-Richtlinie](#)

[KVSA: Impfen](#) (Aktuelle Meldungen, häufig gestellte Fragen und Schnellzugriffe, Impfvereinbarung Sachsen-Anhalt*, Dokumentationsnummern, Impfstoffbezug usw.)

Pfizer Pharma GmbH: [Informationsseite zur Änderung des Handelsnamens von Apexxnar®](#) (DocCheck-Passwort erforderlich)

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000

* Vereinbarung nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden automatisch in die sachsen-anhaltische Impfvereinbarung übernommen, ohne dass es dafür einer gesonderten Abstimmung zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bedarf.